
Informationen zur Zweckbindungsprüfung

im Rahmen des investiven U3-Ausbaus in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

**Online-Veranstaltung für neue Mitarbeitende in
den kommunalen Jugendämtern**

13. September 2022

Sandra Ulbrich, Julia Diete
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Zweckbindungsprüfung

- 1. Prüfung der Einhaltung von Zweckbindungsfristen als Erfolgskontrolle**
- 2. Definition „Zweckbindung“ und Abgrenzung zum Verwendungsnachweis**
- 3. Beginn und Ende der Zweckbindungsfrist**
- 4. Inbetriebnahme der Plätze**
- 5. Zweckerfüllung**
- 6. Bei der Prüfung akzeptierte Ausnahmen in der Belegung**
- 7. § 55 Abs. 2 KiBiz**
- 8. Zweckbindung und Trägerwechsel**

1. Prüfung der Einhaltung von Zweckbindungsfristen als Erfolgskontrolle - Aufgabe

- Zweckbindungsprüfung als Erfolgskontrolle
- In der Vergangenheit nur anlassbezogen geprüft im Rahmen der allg. Mitteilungspflichten der Träger (Ziffer 5 ANBest-G/ANBest-P)
- Seit 2020 als regelmäßige Aufgabe an die beiden Landesjugendämter / Landschaftsverbände übertragen

1. Prüfung der Einhaltung von Zweckbindungsfristen als Erfolgskontrolle - Prozedere

- 5-Jahres-Rhythmus der Prüfung
- Pro Jahr 20 % der Jugendämter im Zuständigkeitsbereich
- 20 % der Maßnahmen als Stichprobe (bzw. alle Maßnahmen, die von dem zuständigen JA mit „Zweckbindung wurde nicht eingehalten“ vorgeprüft wurden)

1. Prüfung der Einhaltung von Zweckbindungsfristen als Erfolgskontrolle - Prüfumfang

- Alle seit 2008 geförderten Maßnahmen, deren Zweckbindungen zum Prüfzeitpunkt noch laufen
- Prüfung für investiv geförderte U3-Plätze: ab dem Zeitpunkt des in Kraft getretenen Rechtsanspruchs, demnach ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 bzw. ab 01.08.2013
- Prüfung bis zum zuletzt beendeten Kindergartenjahr zum Zeitpunkt der Prüfung
- Prüfung im Rahmen der Rückmeldungen zur Maßnahmentabelle, mindestens 20% aller Maßnahmen

2. Definition „Zweckbindung“ und Abgrenzung zum Verwendungsnachweis – Definition Zweckbindung

Zweckbindung ist:

der (Nutzungs-)Zeitraum, in dem die eingesetzten Mittel aus der Zuwendung auch zweckentsprechend verwendet bzw. die damit erschaffene Einrichtung oder die angeschaffte Ausstattung genutzt werden müssen.

2. Definition „Zweckbindung“ und Abgrenzung zum Verwendungsnachweis – aktuelle Zweckbindungsfristen

- 5 Jahre Ausstattungsförderung
- 10 Jahre Umbau-, Erhaltungs- und Sanierungsförderung
- 20 Jahre Neubauförderung, Sanierungsförderung mit dinglicher Sicherung

Hinweis:

bei früheren Förderprogrammen (U3, SoPro) betrug die Zweckbindungsfrist für Aus-/Umbaumaßnahmen 5 Jahre

2. Definition „Zweckbindung“ und Abgrenzung zum Verwendungsnachweis – Unterscheidung U3 / Ü3 / U6 - Förderungen

- **U3:** neu geschaffene Plätze sind grundsätzlich mit U3-Kindern zu belegen
- **Ü3:** neu geschaffene Plätze sind grundsätzlich mit Ü3-Kindern zu belegen
- **U6:** neu geschaffene Plätze können flexibel mit U3- oder Ü3-Kindern belegt werden, unabhängig von der Antragstellung

wichtig: Die Gesamtanzahl der geförderten U6-Plätze muss immer belegt sein

2. Definition „Zweckbindung“ und Abgrenzung zum Verwendungsnachweis – Abgrenzung VN

Verwendungsnachweis:

wurden die Mittel ausschließlich für den Verwendungszweck **ausgegeben**?

Zweckbindung:

werden die mit den geförderten Mitteln geschaffenen Räumlichkeiten bzw. angeschafften Ausstattungsgegenstände *während* der Dauer der Zweckbindungsfrist ausschließlich für den Verwendungszweck **genutzt**?

3. Beginn und Ende der Zweckbindungsfrist

Regel:

Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der Plätze und endet nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Dauer.

Ausnahme:

falls die Plätze bereits vor der Auszahlung der letzten Rate in Betrieb genommen wurden
-> Zweckbindungsfrist beginnt mit der Auszahlung der letzten Rate (plus drei Tagen Banklaufzeit)

4. Inbetriebnahme der Plätze beim U3-Ausbau - Regel

Mit Bundes- oder Landesmitteln neu geschaffene U3-Plätze mussten grundsätzlich unmittelbar nach Fertigstellung als Plätze für unterdreijährige Kinder in Betrieb genommen werden.

(Erlass des MFKJKS vom 22.02.2013 bzw. Rundschreiben des LVR-LJA vom 25.02.2013 – Nr. 42/823-2013)

Im Rahmen der Zweckbindung ist dies das Datum, welches im Verwendungsnachweis rechtsverbindlich angegeben wurde.

4. Inbetriebnahme der Plätze beim U3-Ausbau - Ausnahme

Ausnahme: „stufenweise Inbetriebnahme“

- Plätze, die aus dem Förderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ gefördert wurden, konnten sukzessive bis zum 01.08.2013 in Betrieb genommen werden
- Plätze, die aus dem Förderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“ gefördert wurden, konnten sukzessive bis zum 01.08.2014 in Betrieb genommen werden

4. Inbetriebnahme der Plätze beim U3-Ausbau - Ausnahme

Ausnahme: Sonderprogrammfinanzierung

- Plätze, die aus den Sonderprogrammen des Landes (fachbezogene Pauschalen) gefördert wurden, mussten spätestens bis zum 01.01.2015 in Betrieb genommen werden.

5. Zweckerfüllung

- Um eine zweckentsprechende Belegung der geförderten U3-Plätze zu gewährleisten, sind die neu geschaffenen U3-Plätze in jedem Kindergartenjahr (während der Zweckbindungsfrist) durchgehend mit U3-Kindern zu belegen.
- Die bloße Schaffung der Plätze (Vorhalten für den Bedarfsfall) reicht zur Erfüllung der Zweckbindung nicht aus!

5. Zweckerfüllung - Stichtagsregelung

- Belegung dieser Plätze mit Kindern, die am 1. November des laufenden Kindergartenjahres (Stichtag) das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zweckwidrig und stellt einen Verstoß gegen die Zweckbindung dar (Rückforderung mit Verzinsung).
- Vollendet das Kind nach dem 1. November das dritte Lebensjahr, so liegt für das ganze Kindergartenjahr eine zweckentsprechende U3-Belegung vor.

(Erlass des MFKJKS vom 22.02.2013 bzw. Rundschreiben des LVR-LJA vom 25.02.2013 – Nr. 42/823-2013).

6. Bei der Prüfung akzeptierte Ausnahmen in der Belegung

„freigehaltene“ U3-Plätze

- Erreichen einer bestimmten Altersgrenze für die Aufnahme
- Aufnahme von Geschwisterkindern
- bekannte Zuzüge
- Kinder mit Behinderungen

mit Ü3-Kindern belegte U3-Plätze

- Schulrücksteller
- Kinder mit Fluchthintergrund (im Jahr der Aufnahme)
- Kinder mit besonderem Förderbedarf (im Einzelfall nachzuweisen)

6. Bei der Prüfung akzeptierte Ausnahmen in der Belegung - Ermessen

- „Eingewöhnungszeit“ - Stufenweise Aufnahme der neuen Kinder in den ersten 3 Monaten eines Kindergartenjahres (spätestens ab November „Vollbelegung“).
- Wegzüge der Familien – Schwierigkeiten einen freigewordenen Platz unterjährig zu besetzen.
- Neufestlegung oder Aussetzung der Zweckbindungsfrist als mildestes Mittel

6. Bei der Prüfung akzeptierte Ausnahmen in der Belegung – „Bedarfsregelung“

- Ist der Bedarf nach U3-Plätzen zu Beginn eines Kindergartenjahres **vorübergehend** geringer als die Zahl der geförderten U3-Plätze, können die Plätze mit Ü3-Kindern besetzt werden.
- Bei später (im Verlauf des Kindergartenjahres) eintretendem U3-Bedarf muss dann allerdings dennoch entsprochen werden und die U3-Kinder sind aufzunehmen (Überbelegung).
- Voraussetzung: Nachweis, dass der U3-Bedarf im kompletten Jugendamtsbezirk erfüllt ist.

7. § 55 Abs. 2 KiBiz – vorrangige Belegung investiv geförderter U3-Plätze

- gilt ab 01.08.2020
- Für ab 2008 neu geschaffene und investiv geförderte **U3-Plätze** gilt die noch laufende Zweckbindung als **erfüllt**, wenn diese Plätze vorrangig mit U3-Kindern belegt werden.
- Regelung gilt nur für die Zukunft = für noch laufende Zweckbindungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2020/2021

7. § 55 Abs. 2 KiBiz – Voraussetzungen für die Anwendung

- Entsprechender **Beschluss der Jugendhilfeplanung** vor Beginn des Kindergartenjahres zur vorrangigen Belegung der U3-Plätze mit U3-Kindern bzw. zur Anwendung des § 55 Abs. 2, S.2 KiBiz im Bedarfsfall.
- Beschluss sowohl als „Generalbeschluss zur Anwendung des § 55 Abs. 2 KiBiz“ als auch „Einzelfallbeschluss pro Kita“ möglich.
- Beschluss erfolgt in der Regel vor dem 15.03. (Anmeldefrist KiBiz für das nächste Kita-Jahr) jedoch spätestens bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres.

7. § 55 Abs. 2 KiBiz – Voraussetzungen für die Anwendung

- **Einzelfalldokumentation** zur tatsächlichen Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern.
- *„Notwendiger und zwingender Bestandteil jeder jährlich zu treffenden Entscheidung ist die **nachvollziehbare und belastbare Begründung des Einzelfalls**“.*
- *„Einrichtungsübergreifende“* Entscheidungen für einen ganzen Jugendamtsbezirk werden durch die Anwendung des § 55 Abs. 2 KiBiz **nicht** gerechtfertigt.

7. § 55 Abs. 2 KiBiz – Voraussetzungen für die Anwendung

- Weiterhin ist die grundsätzliche Anwendung des § 55 Abs. 2, S. 2 KiBiz für **jedes Kindergartenjahr neu** zu beschließen

und

- die Einzelfall-Entscheidungen sind **jedes Jahr aufs Neue** zu treffen und zu dokumentieren.

7. § 55 Abs. 2 KiBiz – Zielsetzung der Norm

- § 55 Abs. 2, S. 2 KiBiz soll dazu dienen, auf unerwartet sich ergebende Ausnahmetatbestände eingehen zu können, ohne dass dies für den Träger negative Folgen hinsichtlich der Einhaltung der Zweckbindung für diese Plätze hat.
- Kein „Freibrief“ für planerische Defizite oder grundsätzlich geänderte Bedarfslagen!!

7. § 55 Abs. 2 KiBiz – Verfahren

- Beschluss der Jugendhilfeplanung (Jugendhilfeausschuss), dass die Regelung des § 55 Abs. 2 KiBiz im Jugendamtsbezirk angewendet wird – spätestens bis zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres!
- Eine Entscheidung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Regelung erfolgt dann auf Jugendamtsebene im Einzelfall nach Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes.
- Die Entscheidung und die Begründung sind schriftlich im Jugendamt zu dokumentieren.

8. Zweckbindung und Trägerwechsel

- Prüfung der Zweckbindung als ein Teil des Verfahrens beim Trägerwechsel.
- Schutz des neuen Trägers vor Rückforderungsansprüchen aus der Vergangenheit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!